Gemeinde Timmaspe

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Abs.1 BauGB

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Timmaspe

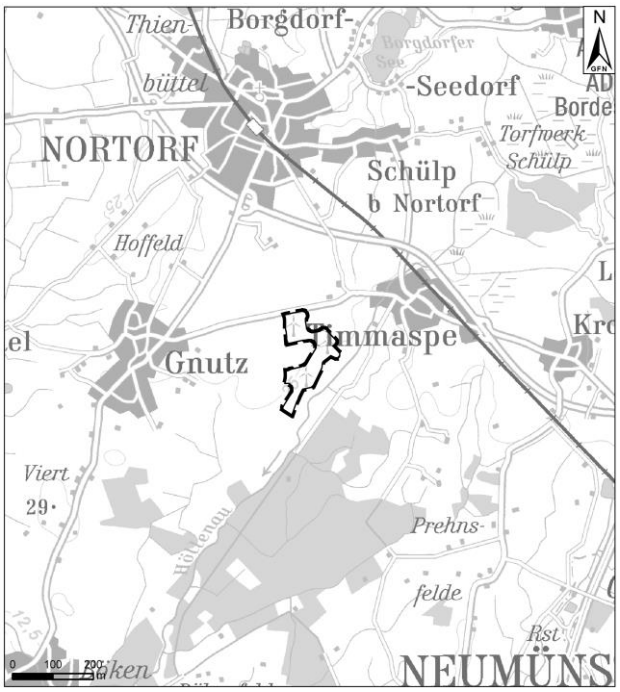

GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347–999 73 – 0 Tel.
04347–999 73 – 0 Fax.
eMail Info@GFNmbH.de
web www.GFNmbH.de

P.-Nr. 21_199

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Timmapse

Mit Beschluss vom 29.12.2020 wurde die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“ von der Landesplanung veröffentlicht. Damit wurden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Windenergie verbindlich festgelegt.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Timmaspe liegen Teile der Windvorranggebiete (WVG) PR2_RDE_137, PR2_RDE_126 und PR2_RDE_121. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft das WVG PR2_RDE_137.

Um die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet den Zielen der Raumordnung anzupassen, hat sich die Gemeinde Timmaspe dazu entschlossen, die Grenzen des Windvorranggebietes in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen und als Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Chronologischer Verfahrensablauf

Am 13.12.2021 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Timmaspe. Mit Schreiben vom 04.02.2022 begann die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mittels öffentlicher Auslegung vom 21.02.2022 bis zum 11.03.2022 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 15.06.2022 gefasst, woraufhin die formelle Beteiligung nach §4(2) BauGB mit dem Anschreiben vom 18.08.2022 erfolgte. Die Beteiligungsfrist lief bis zum 23.09.2022. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §3 (2) BauGB erfolgte vom 22.08.2022 bis 23.09.2022.

Verfahrensschritt	Datum	
Aufstellungsbeschluss		13.12.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung		04.02.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	21.02.2022	11.03.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	15.06.2022	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	18.08.2022	23.09.2022
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	22.08.2022	23.09.2022
Abschließender Beschluss	15.03.2023	

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von Windkraftanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, das Landschaftsbild und den Denkmalschutz geprüft. Die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen/Siedlungsbereichen werden eingehalten. Die erforderliche Einhaltung von Immissionsschutzrichtwerten (bei Schall und Schattenwurf) ist im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die Biotoptypen im Geltungsbereich erfasst. Für die Bewertung des Bestandes und die Auswirkungsprognose für Groß- und Greifvögel wurde von der Firma Bioplan 2022 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Für übrige windkraftrelevante Arten und Artengruppen wurden Potenzialanalysen auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen und aktueller Literatur durchgeführt.

Erfassungen von Fledermäusen wurden nicht durchgeführt. Anhand der vorhandenen Landschaftsstrukturen im Gebiet ist eine mittlere bis hohe Bedeutung für lokale Fledermäuse anzunehmen. Da eine Nutzung des Geltungsbereichs durch migrierende Fledermäuse schwer zu prognostizieren ist, wird im Sinne einer „worst-case“-Annahme von einer hohen Bedeutung ausgegangen. Die Fläche hat aufgrund der Habitatausstattung für Brutvögel, Zugvögel und Amphibien eine mittlere Bedeutung. Für Rastvögel, Reptilien und Haselmäuse ist eine geringe Bedeutung anzunehmen.

Mit Verweis auf die Bedeutung als Lebensraum für Vögel und die Vorbelastung (intensiv genutzte Agrarlandschaft, bestehende WEA) ist im Rahmen der Planung für die lokalen Brutvögel im Gebiet sowohl bau- wie auch betriebsbedingt von einem geringen Tötungsrisiko auszugehen. Für die relevanten Groß-/Greifvogelarten Seeadler, Rohrweihe, Kranich, Weißstorch, Schwarzmilan und Uhu kann eine erhöhte Kollisionsgefährdung ausgeschlossen werden. Da innerhalb des Geltungsbereichs nicht mit einem regelmäßigen oder zahlenmäßig hohen Auftreten empfindlicher Rastvogelarten zu rechnen ist, wird insgesamt von einem geringen Beeinträchtigungsniveau ausgegangen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Fledermausfauna lassen sich durch wirtschaftlich vertretbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermeiden. Der Planung stehen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen bewertet. Es werden keine unvertretbaren Konflikte erwartet.

Ebenso entstehen keine Auswirkungen auf hochbauliche Kultur- und Sachgüter. Beeinträchtigungen ggf. vorhandener archäologischer Kulturgüter können durch frühzeitige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH im Rahmen der WEA-Standort- bzw. der Zuwegungsplanung vermieden werden.

Das Landschaftsbild ist entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weist zumeist eine mittlere, teils aber auch hohe Bedeutung auf. Es wird durch die Errichtung der WEA überprägt. Im vorliegenden Fall bestehen bereits

Windparks, sodass das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Da im Rahmen der Planung keine konkreten WEA-Standorte geprüft werden, entfällt auch eine konkrete Bewertung der Auswirkungen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden teilweise Hinweise gegeben und teilweise Bedenken vorgetragen. Folgende Hinweise/ Bedenken aus der TöB-Beteiligung wurden im Rahmen der Planung / im Verfahren wie folgt berücksichtigt:

- Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist auf die Belange der Raumplanung hin und zweifelt das Planerfordernis an. Darüber hinaus wird die Grenzziehung des Geltungsbereichs in Frage gestellt. Das Planerfordernis wurde in der Begründung konkretisiert. An der Ausdehnung des Geltungsbereichs wird festgehalten.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bemängelt getroffene Aussagen als unzureichend, unzutreffend und zu vage und sieht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Erläuterung der Bewertungsmethodik. Die Begründung wird nur geringfügig angepasst, da die Anmerkungen überwiegend nicht zutreffend oder ohne Belang sind.
- Die Hinweise aus dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus bezogen sich insbes. auf die Nutzung von Verkehrswegen und die Erschließung eines möglichen Windparks. Die Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet.
- Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich im Umfeld ein archäologisches Denkmal befindet und der Geltungsbereich überwiegend innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet und gibt Hinweise zu dem Umgang mit Denkmalfunden und Grabungen innerhalb des archäologischen Interessensgebietes. Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden in die Begründung übernommen.
- Der LBV SH (Luftfahrtbehörde) weist auf die Kennzeichnungspflicht von WEA bei Überschreitung von Höhen über 100 m hin. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Begründung enthalten.
- Die Deutsche Telekom Technik verweist auf eine Richtfunkverbindung und bittet um die Beteiligung der Firma Ericsson. Die Firma Ericsson erbat unterdessen die Beteiligung der Firma Telekom Technik. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen und beide Firmen wurden im Verfahren beteiligt.
- Die GMSH verweist auf eine mögliche Betroffenheit von Richtfunkstrecken der Firma Dataport hin. Die Firma Dataport wurde im Verfahren beteiligt.
- Die Landesplanung bestätigt, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung widerspricht und erhebt keine Bedenken. Sie verweist auf die

Anlage 1 des BauGB, wonach der Umweltbericht in Form einer „Checkliste“ strukturiert sein sollte. Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen des BauGB und wird nicht geändert.

- Das LBEG verweist auf mögliche betroffene Gashochdruckleitungen und liefert Hinweise zu Baugrundverhältnissen und Abbauerlaubnissen, was für das Bauleitplanverfahren jedoch ohne Belang ist und daher nur zur Kenntnis genommen wird.
- Die Stadtwerke Neumünster verweisen auf mögliche Versorgungsleitungen, die genannten Hinweise sind jedoch für das Bauleitplanverfahren ohne Relevanz.

4. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb von Flächen, die nach dem Regionalplanbeschluss (2020) als Vorrangflächen der Nutzung von Windenergie ausgewiesen wurden. Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, Windkraftanlagen in Vorranggebieten zu errichten, scheiden anderweitige Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde Timmaspe aus. Es ergeben sich keine räumlichen Alternativen.